

Circular e.

Nachdem Hoffnung vorhanden ist, daß der Termin des Zusammentritts der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main bis auf den 18. Mai hinausgerückt werde, worüber die weitere Bekanntgebung vorbehalten wurde, hat der Herr Minister des Innern unter dem 16. d. Mts. Z. 806 zur bessern Leitung der Wahlen der Abgeordneten folgende Vorschriften erlassen:

1. Von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind Diejenigen ausgeschlossen, welche an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gesetzlich gehindert sind.
2. Die großen Wahlbezirke sind in kleinere von beiläufig 2000 Seelen abzutheilen, welche zuerst die Wahlmänner, und diese dann im Hauptorte des Wahlbezirkes die Abgeordneten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu wählen haben.
3. Als solche kleinere Wahlbezirke können bei uns die behufs der Militärkompletirung bestehenden Losungsdistrikte angesehen werden.
4. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Die Wähler und Wahlmänner haben für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen, welcher unter Vorsitz des die Wahl leitenden Beamten und mit Zuziehung des gegenwärtigen Justizbeamten die Skrutinien zu prüfen, und alle Wahlreklamationen und Incidenzpunkte sogleich ohne Zulassung einer Berufung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

Dem in mehreren Bezirken Gewählten steht die Option frei, so daß er selbst wählen kann, welchen Wahlbezirk er vertreten will.

5. Die Herrn Kreishauptleute werden aufgefordert, nach diesen nähern Bestimmungen die Wahlen zu leiten, deren ordnungsmäßige Vornahme zu überwachen, und den Wahlakt sogleich anher anzuzeigen.

6. Die Wahl der Wahlmänner kann am 3. Mai, die der Abgeordneten am Hauptorte des Wahlbezirkes am 8. Mai l. J. stattfinden.

Dies wird nachträglich zur Kundmachung vom 18. d. Mts. Zahl 1666—Pr. bekannt gegeben.

Innsbruck, am 20. April 1848.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Tirol und Vorarlberg.

Clemens Graf und Herr zu Brandis,
Gouverneur.

87 20/4 48

Sammlung L. A. Frankl



6

Rb 1849
Q0113